

## Beobachterstatus

- Anwendung:** Jede Full Service Public Relations-Agentur mit mindestens fünf Mitarbeitenden (500 Stellenprozente) kann Antrag an den Vorstand des BPRA für einen Beobachterstatus stellen. Die betreffende PR-Agentur geht damit lediglich die Verpflichtung ein, die entsprechende Beobachterstatus-Gebühr zu bezahlen. Weitere Verpflichtungen sind damit nicht verbunden.
- Beschluss:** Der Vorstand des BPRA beschliesst endgültig über die Gewährung des Beobachterstatus.
- Dauer:** Der Beobachterstatus dauert 12 Monate. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Aufnahme:** PR-Agenturen im Beobachterstatus können den üblichen Antrag auf Mitgliedschaft im BPRA stellen. Das Aufnahmeverfahren und die damit verbundenen Kosten bleiben unverändert.
- Berechtigung:** PR-Agenturen im Beobachterstatus, die die Teilnahmegebühr bezahlt haben, können jeweils ohne Zusatzkosten ein Geschäftsleitungsmitglied an beide Mitgliederversammlungen, zwei Workshops ‚Agenturführung‘ und die beiden anschliessenden Dinners entsenden.
- Ausschluss:** PR-Agenturen im Beobachterstatus haben an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Sie können weder den Ombudsmann beanspruchen noch die Meldestelle für Pitches. Sie können weder an den Herbstumfragen noch an der Marktstatistik teilnehmen. Sie werden auf der Website des BPRA und im Skills Index nicht aufgeführt. Sie erhalten keinen Zugangcode zum Intranet und kein Recht zur CMS-Zertifizierung.
- Gebühr:** CHF 800 im Jahr.

## Workshops Agenturführung

- Anwendung:** PR-Agenturen, die weder BPRA-Mitgliedagenturen sind noch einen Beobachterstatus haben, und dennoch an einem Workshop ‚Agenturführung‘ teilnehmen möchten, wird neu die Möglichkeit dazu geboten.
- Gebühr:** Teilnahmegebühr pro Workshop von max. CHF 500. Die Gebühr hängt von der Dauer, dem Thema und dem Referenten ab.